



Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung)

vom 07.12.2005
in Kraft seit 01.06.2006

Änderungen vom 10.08.2009

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand	1	1
Auslagen	2	1
Mehrwertsteuer	3	1
Aufwandgebühren	4	2
Bezug der Gebühren	5	2
Fälligkeit und Zahlungsfrist	6	2
Säumnis	7	2
Inkrafttreten	8	2
Genehmigung	9	2
Publikationen		3
Anhang 1: Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes		4
Anhang 2: Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen und des Materials		5
Anhang 3: Tarif für die Benutzung des Mehrzwecksgebäudes/ der Truppenunterkunft sowie der Bereitstellungsanlage BSA Eyfeld		7
Anhang 4: Tarif für die Benutzung des Freizeithauses "Rütiwäldli"		8
Anhang 5: Tarif für die Benutzung der "auti Moschti"		9
Anhang 6: Tarif für die Benutzung des Jugendhauses "Aarehütte"		10
Anhang 7: Tarif für die Benutzung des Ferienheims "Lenk"		11
Anhang 8: Tarif für die Benutzung der Kühlfächer in der "auti Moschti"		12
Anhang 9: Tarif für die Benutzung der "Tageskarte Gemeinde"		13
Anhang 10: Tarif für die Benutzung von Mobiliar (Festtische und -bänke)		14
Anhang 11: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Finanzen und Steuern		15
Anhang 12: Tarif für die Gebühren im Bereich Bau		16
Anhang 13: Tarif für die Gebühren im Bereich Umwelt		19
Anhang 14: Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit		20
Anhang 15: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Soziales und Vormundschaft/Justiz		23
Anhang 16: Tarif für weitere Gebühren		25

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Artikel 40 Absatz 2 Buchstaben c und d der Gemeindeordnung vom 28. November 1999 und
- Artikel 8 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 16 Absatz 4 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 7. Dezember 2005

folgende

Verordnung über die Gebühren (Gebührenverordnung)

Gegenstand

Art. 1

¹ Ausgehend vom allgemeinen Gebührenreglement werden die Gebühren nach den Tarifen in den Anhängen bemessen.

² Die Anhänge sind Bestandteil der Verordnung.

³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen kommunalen Vorschriften sowie nach direkt anwendbaren Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Auslagen

Art. 2

¹ Zuzüglich zu den Gebühren erhebt die Gemeinde Auslagen.

² Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 des Allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere:

- a Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind bzw. Fr. 5.-- übersteigen,
- b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen Dritter;
- d weitere Kosten und Honorare für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

³ Ist in den Tarifen nichts anderes bestimmt, werden die tatsächlichen Auslagen verrechnet.

⁴ Auslagen nach Absatz 2 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Mehrwertsteuer

Art. 3

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren geschuldet.

Aufwandgebühren

Art. 4

Gestützt auf Artikel 8 des Allgemeinen Gebührenreglements setzt der Gemeinderat die Aufwandgebühren wie folgt fest:

- a Aufwandgebühr I: 60.-- Franken/Stunde;
- b Aufwandgebühr II: 100.-- Franken/Stunde.

Bezug der Gebühren

Art. 5

¹ Die Gebühren sind von den Leistungsbeziehenden in der Regel bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen. In Ausnahmefällen oder wenn der Tarif es vorsieht, werden die Gebühren in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren können ganz oder teilweise zum Voraus bezogen oder in Rechnung gestellt werden.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 6

¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Säumnis

Art. 7

¹ Die Abteilung Finanzen mahnt säumige Gebührenpflichtige unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist.

² Der Gemeinderat verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989.

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies sind namentlich die Weisungen für die schulfremde Benutzung der Schulanlagen vom 1. Oktober 1995.

Genehmigung

Art. 9

Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 27. März 2006 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident



Beat Giaouque

Die Gemeindeschreiberin



Annamarie Dick

Publikationen

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 5. April 2006 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht. Am 17. Mai 2006 wurde das Inkrafttreten der Verordnung im Anzeiger Region Bern publiziert.

Die Gemeindeschreiberin



Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Der Gemeinderat hat am 10. August 2009 die Änderungen in den Anhängen zur Gebührenverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per sofort in Kraft.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident



Beat Giaque

Die Gemeindeschreiberin



Annamarie Dick

Publikation

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 21. August 2009 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht. Die Änderungen sind somit per 10. August 2009 in Kraft getreten.

Die Gemeindeschreiberin



Annamarie Dick

Beilagen

Anhänge (Tarife)

Anhang 1: Tarif für die Benutzung des öffentlichen Grundes

Öffentlicher Grund (z. B. Strassen, Gehwege oder öffentliche Plätze) kann von Dritten unter gewissen Bedingungen für Leitungen, Kanäle, Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen und dergleichen beansprucht werden.

Es gelten folgende Tarife:

1.1	<i>Dauernde Beanspruchung</i>	
1.1.1	Bearbeitungsgebühr für die Bewilligung einer Gesamtanlage	Aufwandgebühr II
1.1.2	Grundgebühr für Bearbeitung Einzel-Bewilligungsgesuch (Einzelfall)	Fr. 40.--
1.1.3	Benutzung für unterirdische private Rohrleitungen und Kabel, einmalig pro m	Fr. 30.--
1.1.4	Benutzung für unterirdische Räume, Einstellhallen u. dgl. pro m2 und Jahr	Fr. 15.--
1.1.5	Benutzung für Fluchtwege, Licht- und Luftschächte, Warenlifte, Kabelbrücken u. dgl. pro m2 und Jahr	Fr. 15.--
1.1.6	Benutzung für Vordächer pro m2 und Jahr	Fr. 20.--
1.1.7	Dauernde Beanspruchung durch Erdanker pro Anker	Fr. 50.--
1.2	<i>Vorübergehende Beanspruchung</i>	
1.2.1	Grundgebühr für Bearbeitung Bewilligungsgesuch	Fr. 40.--
1.2.2	Benutzung zu kommerziellen Zwecken (pro Monat)	
	- bis 10 m2	Fr. 60.--
	- pro weiteren m2	Fr. 6.--
1.2.3	Erstellen Strassenzustandsprotokoll	Aufwandgebühr II
1.3	<i>Verschiedenes</i>	
1.3.1	Absperr- und Signalisationsmaterial für nicht ortsansässige und/oder kommerzielle Institutionen pro Stück und Tag	Fr. 1.-- bis Fr. 5.--

Anhang 2: Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen und des Materials

Schul- und Sportanlagen können durch Vereine, Parteien und Institutionen genutzt und gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

		Einzelmieten *				Pauschalermieten **			
		Montag bis Freitag: pro 2 Stunden		Samstag und Sonntag: pro 2 Stunden		pauschal pro ½ Jahr		pauschal pro Jahr	
		Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II
2.1	Schulräume								
2.1.1	Aula Primarschule Altikofen, Aula Primarschule Rain, Aula Oberstufenzentrum	gebührenfrei	Fr. 25.--	Fr. 10.--	Fr. 75.--				
2.1.2	Schulzimmer (ohne Klassenzimmer) ¹	Fr. 6.--	Fr. 18.--	Fr. 6.--	Fr. 18.--				
2.1.3	Schulküche Primarschule Altikofen, Schulküche Oberstufenzentrum, Küche Festsaal (Halle IV) ¹	Fr. 15.--	Fr. 45.--	Fr. 15.--	Fr. 45.--				
2.1.4	Schwingkeller	Fr. 6.--	Fr. 18.--	Fr. 6.--	Fr. 18.--			Fr. 40.--	Fr. 200.--
2.2	Turnhallen								
2.2.1	Dreifachhalle Rain	Fr. 21.--	Fr. 63.--	Fr. 21.--	Fr. 63.--			Fr. 450.--	Fr. 900.--
2.2.2	Zweifachhalle Altikofen	Fr. 14.--	Fr. 42.--	Fr. 14.--	Fr. 42.--			Fr. 300.--	Fr. 600.--
2.2.3	Einzelhallen	Fr. 7.--	Fr. 21.--	Fr. 7.--	Fr. 21.--			Fr. 150.--	Fr. 300.--
2.2.4	Festsaal für Anlässe (Halle IV) ¹	Fr. 25.--	Fr. 75.--	Fr. 25.--	Fr. 75.--				
2.3.1	Aussenanlage								
	Für die alleinige Benutzung der Spielfelder, Rasenplätze, Aussenanlagen bei Schulhäusern (ohne Benutzung von Schulraum und Turnhallen) gelten die Tarife der Zweifachhalle.								
	* Angebrochene Stunden gelten als volle und werden verrechnet.				** Die Pauschalgebühren für ein halbes oder ganzes Jahr umfassen die Benutzung der Anlagen bis zu zwei Stunden pro Woche.				
2.4	Entschädigung Hauswart								
2.4.1	Zusätzliche Entschädigung für Abwärtsleistungen: Aufwandgebühr I					In Pauschalgebühr enthalten.			

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

Material

Verschiedenes Material kann für die Benutzung ausserhalb der Schul- und Sportanlagen gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

	Pro Anlass/Tag
Hochsprunganlage aus Schaumstoff ¹	Fr. 20.--
Spannstufenbarren ¹	Fr. 15.--
Minitramp, Sprungkasten ¹	Fr. 8.--
Barren, Bock, Faustballständer (Paar), Kugelstoss-/ Diskusabwurfiring, Langbank, Pferd, Reifen (je 10 Stück), ¹	Fr. 5.--
Bühnen (je Element), Gummimatten zum Abdecken des Bodens (je Rolle), Medizinball	Fr. 3.--
Hürde, Diskus, Kugeln (je 2 Stück), Malstäbe (je 4 Stück), Sprungbrett, Startblöcke (Paar), Stühle (je 4 Stück) ¹	Fr. 2.--

Besondere Bestimmungen

Tarif

Tarif I: Gilt für die Ortsvereine und -parteien.

Tarif II: Gilt für

- nicht ortsansässige Parteien und Vereine sowie Institutionen;
- ortsansässige Vereine und Parteien, deren Veranstaltungen der Werbung oder dem Erwerb dienen.

Abgegoltene Leistungen (Schulräume und Turnhallen)

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Nebenräume (Garderoben, Toiletten, etc.);
- die Benutzung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte. Dies, sofern sie an Ort und Stelle benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

In den Benutzungsgebühren nicht enthalten sind:

- Der Verlad und Transport von Material. Dies ist Sache der Mietenden.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benutzung.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 3: Tarif für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes/der Truppenunterkunft sowie der Bereitstellungsanlage BSA Eyfeld¹

Das Mehrzweckgebäude / die Truppenunterkunft wird durch das Militär und Zivilschutz genutzt und kann zusätzlich durch Vereine, Parteien, Institutionen sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ittigen gemietet werden.

Die Bereitstellungsanlage BSA Eyfeld wird durch das Militär und Zivilschutz genutzt und kann zusätzlich durch Vereine, Parteien sowie ortsansässige Institutionen gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

		Montag bis Freitag		Samstag und Sonntag		
		Tarif I	Tarif II	Tarif I	Tarif II	
3.1	Unterkunft Für 1 Person und 1 Nacht	Fr. 10.--	Fr. 13.--	Fr. 10.--	Fr. 13.--	Armee: Tarif nach besonderer Vereinbarung.
3.2	Küche Für 1 Tag und/oder 1 Abend	Fr. 50.--	Fr. 75.--	Fr. 75.--	Fr. 100.--	
3.3	Essraum 1. Tag und/oder Abend	gebührenfrei	Fr. 100.--	gebührenfrei	Fr. 150.--	
	Ab 2. Tag und/oder Abend	Fr. 50.--	Fr. 100.--	Fr. 50.--	Fr. 150.--	
3.4	Essraum, ganze Woche (7 Tage, inkl. Samstag und Sonntag)	Fr. 200.--	Fr. 500.--			
3.5	Zusätzliche Entschädigung für Abwärtsleistungen: Aufwandgebühr I					
3.6	Schlafsack (pro Anlass) Fr. 15.--					

Besondere Bestimmungen

Tarif

Tarif I: Gilt für die Ortsvereine und -parteien.

Tarif II: Gilt für

- die nicht ortsansässigen Vereine und Parteien, Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Ittigen und Institutionen;
- ortsansässige Vereine und Parteien, deren Veranstaltungen der Werbung oder dem Erwerb dienen.

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Wolldecken und Kopfkissen;
- die Benutzung der Nebenräume (Garderoben, Toiletten, etc.);
- die Benutzung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte. Dies, sofern sie an Ort und Stelle benutzt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benutzung.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

Anhang 4: Tarif für die Benutzung des Freizeithauses "Rütiwäldli"

Das Freizeithaus Rütiwäldli kann von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ittigen sowie von ortsansässigen Institutionen für Feste sowie für Freizeitaktivitäten gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

4.1	Alle Räumlichkeiten (pauschal)		Fr. 250.--
4.2	Depot		Fr. 100.--
4.3	Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt	- bis 30 Tage vor dem Anlass	Fr. 200.--
		- bis 60 Tage vor dem Anlass	Fr. 150.--
		- früher als 60 Tage vor dem Anlass	Fr. 100.--

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Aussenanlagen und der Nebenräume (Garderoben und Toiletten);
- die Benutzung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte;
- die Kosten für Heizung, Wasser, Elektrizität und Brennholz.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss und ist durch die Mietenden vor der Benutzung zu bezahlen.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 5: Tarif für die Benutzung der "auti Moschti"

Der Mehrzweckraum dient Vereinen, Parteien, Institutionen und Privaten für Anlässe (Vorträge, Seminare, Konzerte, Ausstellungen) und der Gemeinde für Sitzungen und Veranstaltungen.

Es gelten folgende Tarife:

5.1	Benutzung Mehrzweckraum durch Auswärtige und nicht gemeinnützige Organisationen (pro Anlass/Benutzung)	Fr. 100.--
5.2	Reinigung	Fr. 50.--
5.3	Depot	Fr. 100.--

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Benutzung der Nebenräume (Garderoben und Toiletten);
- die Benutzung der zu den beanspruchten Räumen gehörenden Einrichtungen und Geräte;
- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss und ist durch die Mietenden vor der Benutzung zu bezahlen.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 6: Tarif für die Benutzung des Jugendhauses "Aarehütte"

Das Jugendhaus "Aarehütte" kann von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ittigen für Partys, Geburtstagsfeste und kleinere Konzertanlässe gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

6.1	Obergeschoss mit Küche (inkl. Stereoanlage); pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 300.--
6.2	Zusätzlich Discoraum, Untergeschoss (inkl. Disco- und Lichtanlage); pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 150.--
6.3	Tischfussballkasten (pauschal, ansonsten kostet ein Spiel Fr. 1.--); pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 20.--
6.4	Beamer im Discoraum (DVD, SAT-Anlage); pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 30.--
6.5	Zusätzlich mobile Bar für den Aussenbereich/Garten (drei Teile, aus Holz und Metall); pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 20.--
6.6	Geschirr; pro Anlass (24 Stunden)	Fr. 30.--
6.7	Depot	Fr. 500.--
6.8	Unkostenbeitrag bei Vertragsrücktritt	
	- bis 14 Tage vor dem Anlass;	50 %
	- danach	100 %

Besondere Bestimmungen

Ruhestörungen

Das Depot wird zurückbezahlt, wenn der Anlass ohne Komplikationen, Ruhestörungen, etc. durchgeführt wurde.

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Kosten für Heizung, Wasser und Elektrizität.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsabschluss und ist durch die Mietenden vor der Benutzung zu bezahlen.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 7: Tarif für die Benutzung des Ferienheims "Lenk"

Das Ferienheim "Lenk" kann von Schulen, Vereinen und Gruppen für das Durchführen von Lagern gemietet werden.

Es gelten folgende Tarife:

		bis zwei Nächte (Gebühren pro Nacht ohne Kurtaxen)		ab drei Nächten (Gebühren pro Nacht ohne Kurtaxen)	
		Erwachsene	Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahren)	Erwachsene	Kinder/Schulen (6 bis 15 Jahren)
7.1	Ortsansässige	Fr. 15.--	Fr. 12.--	Fr. 12.--	Fr. 10.--
7.2	Auswärtige	Fr. 18.--	Fr. 14.--	Fr. 15.--	Fr. 12.--
7.3	Reinigung	Fr. 250.--			
7.4	Unkostenbeitrag bei Vertrags- rücktritt	- eine Woche vorher		Fr. 500.--	
		- zwei Wochen vorher		Fr. 400.--	
		- drei Wochen vorher oder länger		Fr. 300.--	

Besondere Bestimmungen

Abgegoltene Leistungen

In den Benutzungsgebühren sind zusätzlich enthalten:

- die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Warmwasser und Küchenbenutzung.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benutzung.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 8: Tarif für die Benutzung der Kühlfächer in der "auti Moschti"

Die Gemeinde Ittigen vermietet Interessierten in der "auti Moschti" Tiefkühlfächer unterschiedlicher Grösse.

Es gelten folgende Tarife:

		1'000 Liter	500 Liter	400 Liter	300 Liter	200 Liter	150 Liter	100 Liter
8.1	Jahresgebühren	Fr. 200.--	Fr. 130.--	Fr. 120.--	Fr. 96.--	Fr. 70.--	Fr. 52.--	Fr. 38.--

Besondere Bestimmungen

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt Mitte Jahr für das laufende Kalenderjahr. Die Gebühren werden nach der Schlüsselübergabe ab dem 1. des Folgemonats berechnet.

Kündigung

Eine Kündigung kann auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei Kündigung wird der Mietzins pro rata in Rechnung gestellt.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 9: Tarif für die Benutzung der "Tageskarte Gemeinde"

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ittigen können bei der Gemeinde Ittigen die "Tageskarte Gemeinde" kaufen. Die Abgabe erfolgt in Form von einzelnen, für den Geltungstag vordatierten Karten. Sie berechtigen zur freien Fahrt in der 2. Klasse auf dem Streckennetz der SBB (Bahnen, Schiffe, Postautolinien, Tram/Busstrecken in den meisten Schweizer Städten und Agglomerationen).

Es gelten folgende Tarife:

9.1	"Tageskarte Gemeinde" 2. Klasse, pro Stück	Fr.	33.-- ¹
-----	--	-----	--------------------

Besondere BestimmungenRechnungsstellung

Die "Tageskarte Gemeinde" ist beim Bezug bar oder bei der Reservation über Internet mit Kreditkarte zu bezahlen. Wird die "Tageskarte Gemeinde" nicht benutzt oder verloren, erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühr.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

Anhang 10: Tarif für die Benutzung von Mobiliar (Festische und-bänke)

Für Anlässe können Ittiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine, Parteien und Institutionen Festbänke und -tische mieten.

Es gelten folgende Tarife:

10.1	Vermietung von Festischen und Festbänken an Gesuchsstellende der Gemeinde Ittigen (je Garnitur/Tag) Vereine, Parteien, Privatpersonen, Institutionen	Fr. 10.--
------	--	-----------

Besondere BestimmungenRechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benutzung.

Weisungen zur Benutzung

Der Gemeinderat erlässt besondere Weisungen zur Benutzung.

Anhang 11: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Finanzen und Steuern

11.1	Steuerwesen	
11.1.1	Auszug/Bescheinigung aus dem Steuerregister (Einkommen/Gewinn bzw. Vermögen/ Kapital und amtlicher Wert pro steuerpflichtige Person und Veranlagungsperiode)	Fr. 10.--
11.1.2	Fotokopie des Bewertungsprotokolls amtliche Bewertung (pro Grundstück)	Fr. 10.--
11.2	Inkassowesen	
11.2.1	2. Mahnung eingeschrieben	Fr. 20.--
11.2.2	Verfügung bestrittener Gebührenforderungen	Aufwandgebühr I Minimalansatz Fr. 30.--
11.2.3	5 % Verzugszins ab zehn Tagen nach Verfall der Rechnung nach OR	Fakturierung ab Fr. 30.--

Anhang 12: Tarif für die Gebühren im Bereich Bau

12.1	Voranfragen Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
12.2	Baugesuche	
	Vorläufige formelle und materielle Prüfung	
12.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit (Erstprüfung)	Aufwandgebühr II
12.2.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
12.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
12.2.4	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel (Zweitprüfung)	Aufwandgebühr II
12.2.5	Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 40.--
12.2.6	Nichteintretensentscheid/Bauabschlag (Blitzentscheid)/Abschreibungsverfügung/Feststellungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Koordination materielle Prüfung, wenn Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist	
12.2.7	Erstellen Leitverfügung (Verfahrensprogramm)	Aufwandgebühr II
12.2.8	Publikation gemeindeeigene Verrichtungen	Fr. 40.--
12.2.9	Mitteilung an die Nachbarn, pro Anzeige	Fr. 10.--
12.2.10	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
12.2.11	Bauentscheid	Aufwandgebühr II
12.2.12	Weitere Verrichtungen - Schutzraumbefreiung - Brandschutz Gemeinde - Energietechnischer Massnahmenachweis - Fachbericht Umweltschutz	Nach übergeordnetem Recht (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04.10.2002, SR 520.1) Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
12.3	Beratung und Antrag an andere Baubewilligungsbehörde	
12.3.1	Prüfen und Behandeln von Einsprachen	Aufwandgebühr II
12.3.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
12.3.3	Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
12.3.4	Amtsberichte	Aufwandgebühr II
12.3.5	Baukontrollen und Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

12.4	Projektänderungen/Verlängerungen	
12.4.1	Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung Bewilligung des Ausführungsprojekts (bei genereller Baubewilligung)	Aufwandgebühr II, nach den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
12.5	Vorzeitige Baubewilligung	
12.5.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II, nach den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
12.6	Vorzeitiger Baubeginn	
12.6.1	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
12.7	Baupolizeiliche Verrichtungen	
12.7.1	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren), pro Anzeige	Fr. 20.--
12.8	Kontrollen	
12.8.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme u. dgl.	Aufwandgebühr II
12.8.2	Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
12.9	Massnahmen	
12.9.1	Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Baueinstellung, Verfügungen nach Artikel 45 Baugesetz, Feststellungs-/Nichteintretensverfügungen u. dgl.	Aufwandgebühr II
12.10	Reklamegesuche	
12.10.1	Reklamebewilligung nach VASR (Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame des Kantons Bern)	Aufwandgebühr II
12.11	Weitere Leistungen Planung	
12.11.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung, wenn durch ein Bauvorhaben ausgelöst, unter Vorbehalt von Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags	Aufwandgebühr II
12.12	Aussergewöhnliche Bauvorhaben	
12.12.1	Verrichtungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen, wie militärische Bauten, Autobahn- oder Bahnbauten	Aufwandgebühr II

12.13	Dienstleistungen	
12.13.1	Leistungen des Werkhofs - während der ordentlichen Arbeitszeiten - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Überstunden, Nacht- und Wochenendarbeiten)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I zuzüglich 50 %
12.14	Vermessung	
12.14.1	Nachführen des Vermessungswerks administrativer Aufwand und Rechnungsstellung durch die Abteilung Finanzen und den Bereich Steuern	Fr. 50.--

Anhang 13: Tarif für die Gebühren im Bereich Umwelt

13.1	Feuerungskontrolle		
13.1.1	Feuerungskontrolle einstufige Brenner		
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr)	Fr.	95.--
	- Nachkontrolle	Fr.	95.--
13.1.2	Feuerungskontrolle mehrstufige Brenner		
	- Abnahme und periodische behördliche Kontrolle (inkl. Kantonsgebühr)	Fr.	120.--
	- Nachkontrolle	Fr.	120.--

Anhang 14: Tarif für die Gebühren im Bereich öffentliche Sicherheit

14.1	Einwohner- und Fremdenkontrolle	
14.1.1	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
14.1.2	Leumundszeugnis	Fr. 15.--
14.1.3	Ausstellen des Antragsformulars für Identitätskarten und Pass	Nach übergeordnetem Recht (Eidg. Verordnung vom 20.09.2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und kantonale Einführungsverordnung zur eidgenössischen Ausweisverordnung vom 23.10.2002, BSG 123.21)
14.1.4	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 18.06.1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer, BSG 122.161)
14.1.5	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Nach kantonalem Recht (Verordnung vom 16.12.1987 über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen, BSG 122.26)
14.2	Einbürgerungen: Bearbeitung Einbürgerungsgesuche	
	a Ausländerinnen und Ausländer ab dem vollendeten 25. Altersjahr	Aufwandgebühr II Maximalgebühr bei negativem Entscheid: Fr. 1'000.-- Kostenvorschuss von Fr. 1'000.--
	b Ausländerinnen und Ausländer bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Nach übergeordnetem Recht (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 09.09.1996, BSG 121.1) Fr. 200.--
	c Schweizerinnen und Schweizer	Aufwandgebühr II
14.3	Gesundheitspolizei	
14.3.1	(aufgehoben) ¹	
14.3.2	Pilzkontrolle	Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeinde Ostermündigen.

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

14.4	Marktwesen	
14.4.1	Platzmiete bis 4 m Länge Standmiete Strombezug	Fr. 50.-- Fr. 30.-- Fr. 10.--
14.5	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
14.5.1	Gesuche um Zusicherung der Betriebsbewilligung werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens behandelt und verrechnet (inkl. Einspracheverhandlung und Abnahme).	Aufwandgebühr II
14.5.2	Stellungnahme zur	
	a Erteilung der Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II: Minimalansatz Fr. 100.--
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I: Minimalansatz Fr. 60.--
	c Beurteilung des Betriebs nach Artikel 3 Gastgewerbegesetz (Vereinslokal, Personalrestaurant, etc.)	Aufwandgebühr I: Minimalansatz Fr. 60.--
	d Schliessung oder Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
14.5.3	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
14.5.4	Stellungnahme zu Gesuch um Erteilung einer Überzeitbewilligung	Fr. 20.--
14.6	Handel und Gewerbe	
14.6.1	Bewilligung für das Halten von Taxis: Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
14.6.2	Bewilligung für das Halten von Taxis Jahresgebühr: - erstes Fahrzeug - jedes weitere Fahrzeug	Fr. 300.-- Fr. 100.--
14.6.3	Bewilligung für das Führen von Taxis, Ausstellen des Ausweises	Fr. 50.--
14.6.4	Stellungnahme zu Gesuch für den Betrieb eines bewilligungspflichtigen Apparats	Fr. 50.--
14.6.5	Stellungnahme zu Gesuch um Einrichtungs- und Betriebsbewilligung für einen Spielsalon	Aufwandgebühr II
14.6.6	Jahresgebühr pro aufgestellten bewilligungspflichtigen Apparat	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
14.6.7	Stellungnahme zu Gesuch um Waffenerwerbsschein	Nach übergeordnetem Recht (Verordnung vom 15.12.2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts, BSG 943.511.1)
14.6.8	Stellungnahme zu Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Nach übergeordnetem Recht. Gebühr entsprechend der Staatsabgabe
14.6.9	Stellungnahme zu Gesuch um Erlangung einer Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Fr. 50.--

14.7 Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen		
14.7.1	Stellungnahme zu Gesuch um Lotto-, Lotterie- oder Tombolabewilligung	Fr. 10.--
14.7.2	Kontrollgebühr für Fundgegenstände	Fr. 10.--
14.7.3	Amts- und Vollzugshilfe: Zustellung von Betreuungsurkunden	Nach übergeordnetem Recht (Gebührenverordnung zum SchKG)
14.7.4	Ausserordentliche gemeindepolizeiliche Begutachtungen, Bescheinigungen und Bewilligungen	Aufwandgebühr I
14.7.5	Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr I: Minimalansatz Fr. 60.--

Besondere Bestimmungen Einbürgerungswesen

Rechnungsstellung

Die Einbürgerungsgebühren werden zusammen mit der Eröffnung des Gemeinderatsentscheids (Zusicherung, Erteilung oder Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs) in Rechnung gestellt. Der bei Gesuchseinreichung geleistete Kostenvorschuss wird an die effektive Gebühr angerechnet.

Anhang 15: Tarif für die Gebühren in den Bereichen Soziales und Vormundschaft/Justiz

15.1	AHV-Zweigstelle		
15.1.1	Duplikat Versicherungsausweis der Ausgleichskasse	Nach Weisung des Amts für Sozialversicherung	
15.2	Vormundschaft		
15.2.1	Verrichtungen in Vormundschaftssachen	Nach kantonalem Recht (Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundschaftsbehörden vom 17.01.1996, BSG 213.361)	
15.3	Justiz		
15.3.1	Verrichtungen der Gemeinde als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen nach kantonaler Stiftungsverordnung vom 10.11.1993	Nach kantonalem Recht (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen vom 10.11.1993, BSG 212.223.1 bzw. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995, BSG 154.21)	
15.4	Erbrechtliche Verrichtungen		
15.4.1	Siegelung und Entsiegelung: Ungefähres Rohvermögen	Siegelung	Entsiegelung
	- über Fr. 25'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 50.--	Fr. 25.--
	- über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--	Fr. 100.--	Fr. 50.--
	- über Fr. 200'000.-- bis Fr. 500'000.--	Fr. 150.--	Fr. 75.--
	- über Fr. 500'000.-- bis Fr. 1'000'000.--	Fr. 200.--	Fr. 100.--
	- über Fr. 1'000'000.--	Fr. 300.--	Fr. 150.--
15.4.2	Sperreaufhebung	Fr. 30.--	
15.4.3	Aufbewahren einer letztwilligen Verfügung, mit Empfangsschein	Fr. 20.--	
15.4.4	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, mit Zeugnis (inkl. Grundlagenbeschaffung, namentlich Publikation eines Erbenrufs und Einholen von Familienscheinen)	Aufwandgebühr II ¹	
15.4.5	Auszug aus letztwilliger Verfügung inkl. Beglaubigung, pro Person	Aufwandgebühr II ¹	
15.4.6	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung zur Eröffnung eingereicht wurde	Fr. 20.--	
15.4.7	Einsprachebescheinigung	Fr. 25.--	
15.4.8	Erbenbescheinigung nach Artikel 559 ZGB	Fr. 25.--	
15.4.9	Willensvollstreckerbescheinigung	Fr. 25.--	

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

15.4.10	Überwachung einer Einsargung und Versiegelung für den Transport ins Ausland (inkl. Assistenz bei einer Exhumation)	Nach Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14.03.2001
15.4.11	Übriger Aufwand	Aufwandgebühr II ¹

¹ Änderung vom 10.08.2009; in Kraft seit 10.08.2009

Anhang 16: Tarif für weitere Gebühren

16.1	Information und Datenschutz	
16.1.1	Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr I
16.1.2	Einzelauskünfte	Fr. 10.--
16.1.3	Abgabe von freien Daten an ortsansässige Parteien und Vereine, zu nicht kommerziellen Zwecken: Adressen auf Klebeetiketten, je Etiket	Fr. -.15
16.1.4	Führen des kirchlichen Stimmregisters der reformierten Kirche nach Vertrag	Tarif nach besonderer Vereinbarung.
16.2	Verschiedenes	
16.2.1	Einsichtnahme in Archivakten	Aufwandgebühr I
16.2.2	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern; Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 10.--
16.2.3	Ausstellen von Bescheinigungen, Bewilligungen, etc. sofern in dieser Verordnung oder in übergeordnetem Recht nicht geregelt.	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 20.--
16.2.4	Abfassen von Gesuchen oder Eingaben verschiedener Art	Aufwandgebühr I, Minimalansatz Fr. 20.--
16.2.5	Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Verrichtung bereits inbegriffen oder besonders geregelt - A4, pro Stück - A3, pro Stück	Fr. -.20 Fr. -.30
16.2.6	Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I oder II
16.2.7	(aufgehoben) ¹	